



Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Apen

Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Ammerland



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	- 4 -
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	- 5 -
1.1 Prüfungsauftrag	- 5 -
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	- 5 -
1.3 Jahresabschlüsse der Vorjahre	- 6 -
1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen.....	- 6 -
1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	- 7 -
1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragssatzung / Genehmigung	- 7 -
1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung	- 7 -
1.5.3 Haushaltsplan.....	- 8 -
1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans.....	- 8 -
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	- 10 -
2.1 Allgemeines	- 10 -
2.2 Buchführung	- 11 -
2.3 Anordnungs- und Belegwesen.....	- 11 -
2.4 Kassenwesen	- 12 -
2.5 Internes Kontrollsystem	- 12 -
2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens	- 12 -
3. Prüfung des Jahresabschlusses	- 13 -
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	- 13 -
3.2 Aktivseite der Bilanz.....	- 14 -
3.3 Passivseite der Bilanz.....	- 15 -
3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)	- 16 -
3.5 Ergebnisrechnung.....	- 17 -
3.5.1 Allgemeines	- 17 -
3.5.2 Jahresergebnis	- 17 -
3.5.3 Plan-Ist-Vergleich	- 17 -
3.5.4 Jahresvergleich	- 18 -
3.6 Finanzrechnung	- 19 -
3.6.1 Allgemeines	- 19 -
3.6.2 Finanzlage	- 19 -
3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit	- 19 -
3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht.....	- 21 -
3.7.1 Anhang	- 21 -

3.7.2	Anlagen zum Anhang	- 21 -
3.7.3	Rechenschaftsbericht	- 21 -
3.8	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	- 22 -
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	- 23 -
5.	Prüfung von Vergaben.....	- 23 -
6.	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	- 24 -
7.	Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen.....	- 25 -
7.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- 25 -
7.2	Beteiligungen	- 25 -
7.3	Sondervermögen	- 26 -
7.4	Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung	- 26 -
8.	Bestätigungsvermerk	- 27 -
9.	Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen / -bemerkungen	- 29 -
10.	Anlagen	- 30 -
10.1	Bilanz zum 31.12.2011	- 30 -
10.2	Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2011 (Muster 11)	- 32 -
10.3	Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2011 (Muster 12).....	- 33 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
gem.	gemäß
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- u.-kassenverordnung)
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KDO	Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport
S.	Satz
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Apen hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 155, 156 NKomVG) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2011 in der Fassung vom 27.03.2017, einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts haben wir auch geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der Gemeinde Apen vermittelt sowie die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der Jahresabschluss in der Fassung vom 27.03.2017 wurde dem RPA am 31.03.2017 zur Prüfung vorgelegt und wurde in der Zeit vom 18.09.2017 bis 08.11.2017 geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten und das Schriftgut der Gemeinde Apen.

Des Weiteren wurde die Prüfungsmittelung der überörtlichen Kommunalprüfung durch den Landesrechnungshof vom 29.08.2016 herangezogen.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den einzelnen Fachämtern bereitwillig erbracht worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG und im Hinblick auf den zeitlichen Verzug auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung der Gemeinde Apen verschafft und uns mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt. Darauf aufbauend haben wir sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Sachbereichsprüfungen wurden für das Jahr 2011 nicht durchgeführt.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, sind nicht Inhalt dieses Berichts. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung besprochen.

1.3 Jahresabschlüsse der Vorjahre

Über den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 10.11.2017 für das Haushaltsjahr 2010 konnte noch nicht beschlossen werden. Entsprechend wurde über die Verwendung des Jahresergebnisses noch nicht beschlossen sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 noch keine Entlastung erteilt. Somit konnte das Haushaltsjahr 2010 noch nicht ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht werden.

1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Apen vom 10.11.2017 waren vier Prüfungsfeststellungen aufgeführt:

01	Die Gemeinde hatte im Haushaltsjahr 2010 einen vom Rat beschlossenen Investitionszuschuss in Höhe von ca. 83.000,00 EUR zu leisten. Um die Liquidität der Gemeinde nicht zu belasten, wurde dieser Betrag vom Treuhandkonto eines Erschließungsträgers gezahlt. Der Zugriff auf den Liquiditätsbestand eines Treuhandkontos zur Erfüllung gemeindlicher Verpflichtungen verstößt gegen die Haushaltsgrundsätze gem. § 110 NKomVG und erschwerend auch gegen bestehende Vorschriften zu Liquiditätskrediten.
02	Die gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen. Die Dienstanweisung nach § 41 Abs. 1 GemHKVO ist zwingend erforderlich, um auf Dauer ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu gewährleisten, und daher zeitnah durch die Gemeinde Apen zu erstellen.
03	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke nicht im Einklang mit § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB steht. Die Gemeinde wird ab dem Jahr 2016 für zukünftige Baugebiete die Beitragskalkulation rechtskonform gestalten.
04	Es wurde festgestellt, dass die Gemeinde bei der Kalkulationspraxis von gewerblichen Baugrundstücken nicht rechtskonform gem. § 110 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 125 Abs. 1 S. 2 NKomVG gehandelt hat. Diese Vorgehensweise wirkt sich negativ auf die Jahresergebnisse 2010 ff. aus. Ab dem Jahr 2016 wird die Kalkulation durch die Gemeinde gemäß den genannten Vorschriften erfolgen.

Die Prüfungsfeststellung der Textziffern 04 wirkt sich auf das Jahr 2011 aus. Die Prüfungsfeststellungen der Textziffern 01, 02 und 03 bezogen sich auf das Jahr 2010 und haben keine weitergehenden Auswirkungen auf das Jahr 2011 oder Folgejahre.

1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sind auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden.

Die für das Haushaltsjahr maßgebliche Haushaltssatzung der Gemeinde enthält die notwendigen Festlegungen und wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 01.03.2011 beschlossen. Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung wurden von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 08.03.2011 ohne Einschränkungen genehmigt. Die Satzung enthielt u. a. folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	235.900,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	262.000,00 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.800.000,00 EUR

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 13.10.2011 beschlossen und mit Schreiben vom 11.10.2011 von der Kommunalaufsicht genehmigt. Die Nachtragssatzung enthielt u. a. folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	235.900,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	722.000,00 EUR (+460.000,00 EUR)
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.800.000,00 EUR

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung 2011 wurden die Bestimmungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzung, einschließlich der Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung, beachtet.

1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2011 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG zu

beachten. Wesentliche Verstöße hiergegen wurden nicht festgestellt. Die vorläufige Haushaltsführung endete am 30.03.2011.

1.5.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 GemHKVO aufgestellt worden.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeindeverwaltung. Dies führte zur Bildung von 17 Budgets auf der Fachdienstebene. Hierbei wurde für die allgemeinen Deckungsmittel ein eigener Fachdienst „Allgemeine Finanzen“ ausgewiesen, da diese der Gesamtfinanzierung dienen. Die Fachdienste entsprechen in der Gemeinde Apen den eingerichteten Teilhaushalten, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Die Bildung von Budgets erfolgte durch Haushaltsvermerk gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO.

Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie ein Investitionsprogramm gemäß § 118 NKomVG waren dem Haushaltsplan beigefügt.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für den Gemeindehaushalt in der Planung gegeben. Es ergab sich ein planerischer Überschuss i. H. v. 37.000,00 EUR. Mit dem Nachtragshaushalt ergab sich ein planerischer Fehlbetrag i. H. v. **-422.700,00 EUR**. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG war unter Berücksichtigung des § 110 Abs. 5 NKomVG jedoch nicht erforderlich.

Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2011 größtenteils vor. Nennenswerte Abweichungen bei den verbindlich vorgeschriebenen Mustern bestehen lediglich bei Teil C zu Muster 8. In den von der Gemeinde ausgewiesenen Teilfinanzhaushalten fehlt die Spalte der Verpflichtungsermächtigungen.

1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für das Ergebnis des ordentlichen Haushalts nicht gegeben und schließt mit einem Fehlbetrag i. H. v. **-34.315,49 EUR** ab. Eine Deckung kann aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 1 GemHKVO erfolgen, sobald der Ergebnisvortrag aus Vorjahren entsprechend der bereits erfolgten Verwendungsbeschlüsse durch den Rat in die Überschussrücklagen verbucht wurde. Damit gilt gemäß der Regelung des § 110 Abs. 5 NKomVG der Haushalt als ausgeglichen. Der außerordentliche Haushalt ist ausgeglichen und schließt mit einem Überschuss i. H. v. 137.875,66 EUR ab.

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG sind neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Liquiditätslage der Gemeinde im Jahr 2011 ist geordnet. Nach den von hier vorgenommenen Prüfungen konnte festgestellt werden, dass die Gemeinde die Anforderungen an die Liquidität sichergestellt hat. Die in der Satzung festgelegten Liquiditätskredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde Apen hat im Jahr 2011 einen Kredit bei der Kreisschulbaukasse i. H. v. 22.900,00 EUR aufgenommen. Zudem erfolgte die Umschuldung eines Kredites i. H. v. 291.805,45 EUR.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 117 NKomVG (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) wurden nicht festgestellt.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Apen wird seit dem 01.01.2009 nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt (§ 110 Abs. 3 NKomVG).

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

- 01** Die gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen. Die Dienstanweisung nach § 41 Abs. 1 GemHKVO ist zwingend erforderlich, um auf Dauer ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu gewährleisten, und daher zeitnah durch die Gemeinde Apen zu erstellen.

Es finden nach wie vor die in der kameralen Haushaltswirtschaft geltenden Dienstanweisungen Anwendung. Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens ergaben sich im geprüften Haushaltsjahr 2011 jedoch nicht.

Die Gemeinde Apen verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software newSystem von INFOMA, welche über die KDO bereitgestellt wird.

Die Einrichtung eines neuen Nutzers für die vorstehende Finanzsoftware erfolgt ausschließlich durch die KDO und die Benutzerberechtigungen werden durch den Leiter Finanzwesen der Gemeinde Apen vergeben.

Die erforderliche Regelung für die Vergabe von Berechtigungen für die Finanzsoftware ist noch nicht erfolgt, da eine Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO bisher nicht erstellt wurde. Es wurde lediglich eine „Dienstanweisung – Administrationsebene – für den Umgang mit Datenverarbeitungssystemen bei der Gemeinde Apen“ in Bezug auf die gängigen Datenverarbeitungssysteme am 06.06.2011 erlassen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Risikobehaftet ist das Verfahren der Gemeinde Apen zur Erteilung von Berechtigungen für die Finanzsoftware. Die Erteilung von Berechtigungen wird vom Amt für Finanzwirtschaft vorgenommen, d. h. dem Amt, das hauptsächlich mit der Finanzsoftware arbeitet. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist aus Sicherheitsgründen die Berechtigungsverwaltung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes für Finanzwirtschaft organisatorisch von diesem zu trennen.

2.2 Buchführung

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchführung, inklusive der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, sowie der Anlagenbuchhaltung.

Die Kontierung der Geschäftsvorfälle erfolgt grundsätzlich durch die jeweiligen Fachdienste. Die Ausfertigung der Anordnungen sowie die Erfassung erfolgen nur teilweise durch die Fachdienste, da dies für bestimmte Aufgabenbereiche die Finanzverwaltung übernimmt. Die buchhalterische Erfassung der investiven Belege erfolgt hingegen zentral durch die Finanzverwaltung, die auch das Cash-Management regelt.

Für die vorhandenen Konten ist gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan ist auf der Grundlage des vom LSN bekannt gegebenen Musters gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Gemeinde weiter differenziert. Der verbindliche Produktrahmen und auch der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden, bis auf wenige Ausnahmen (u. a. Hilfskonten im Zusammenhang mit Fremdverfahren), eingehalten.

Die Buchführung ist unserer Beurteilung nach grundsätzlich ordnungsgemäß und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

2.3 Anordnungs- und Belegwesen

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Anlagenbuchhaltung wurden die Verbuchung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den angeordneten Beträgen abgeglichen sowie die ordnungsgemäße Belegablage gesichtet. Sofern Belege nicht vorhanden waren, wurden diese seitens der Kämmerei oder vom Fachamt nachgereicht.

Die Prüfung der korrekten Bebuchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung wurde mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen. Festgestellt wurde, dass die Buchungen grundsätzlich ausreichend begründet und belegt waren.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

- 02** Die Gemeinde Apen hat zur Schaffung von Krippenplätzen im Haushaltsjahr 2011 An- und Umbaumaßnahmen am Gebäude der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Apen durchgeführt. Am 18.09.2006 wurde vertraglich der Betrieb eines Kindergartens mit der Ev.- Luth Kirchengemeinde Apen vereinbart. In diesem Vertrag wurden keine generellen Regelungen in Bezug auf durchzuführende Investitionsmaßnahmen getroffen. Ebenso bestehen weder für den Gebäudeteil des Kindergartens, der sich auf dem Grundstück der Gemeinde Apen befindet, noch für die in 2011 erfolgte Betriebserweiterung zur Kinderkrippe, vertragliche Regelungen. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist der Vertrag aus 2006 dringend und zeitnah an die aktuellen Belange anzupassen. Insbesondere können seitens der Gemeinde aufgrund der fehlenden vertraglichen Regelungen weder Rechtsansprüche durchgesetzt noch bestehende vertragliche

Verpflichtungen der Vertragsparteien nachgewiesen werden. Gleichzeitig wurden Buchungen im Haushaltsjahr 2011 vorgenommen, für die es wegen der fehlenden vertraglichen Regelungen keinen Beleg gibt. Hieraus ergibt sich ein Verstoß gegen § 36 Abs. 4 GemHKVO. Finanzielle Nachteile zu Lasten der Gemeinde Apen aufgrund der fehlenden vertraglichen Regelungen konnten zum Zeitpunkt der Prüfung nicht festgestellt werden. Die Gemeinde teilte im Rahmen der Prüfung mit, zukünftig rechtssicher zu handeln und rechtskonform vorzugehen.

Es waren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründenden Unterlagen nicht die erforderliche Prüfung vorausgegangen war.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegen gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die entsprechenden Prüfungen durch das RPA haben im Jahr 2011 in der Zeit vom 26.07. bis 27.07.2011 stattgefunden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem gesonderten Prüfungsbericht vom 29.08.2011 zu entnehmen. Hiernach werden die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt. Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.5 Internes Kontrollsystem

Ein angemessenes, der Größe der Verwaltung entsprechendes, rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist eingerichtet. Dieses ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

Ein zentrales Vertragsregister über alle wesentlichen Verträge der Gemeinde sowie ein Prozessregister werden derzeit nicht geführt. Das RPA empfiehlt, entsprechende Register einzuführen.

Derzeit obliegen die Ausführung von Verträgen und auch die Überwachung der Einhaltung den jeweiligen Fachbereichen der Gemeinde.

2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens

Es wurden bei der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, die gegen eine Eignung der von der Gemeinde Apen getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme sprechen. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Beurteilung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht beizufügen. Ebenfalls sind, soweit erforderlich, Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen in den Anhang aufzunehmen. Sofern Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Haushaltsjahr übernommen wurden, sind gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO die Gründe für die Übertragung im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Der Bürgermeister hat mit Vollständigkeitserklärung vom 27.03.2017 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster werden grundsätzlich verwandt, teilweise aber in abgeänderter Form.

Soweit Prüfungsfeststellungen zu treffen waren, sind diese in den folgenden Abschnitten dargestellt.

3.2 Aktivseite der Bilanz

Die Aktivseite der Bilanz weist das bewertete Vermögen aus und repräsentiert somit die Mittelverwendung der Gemeinde Apen. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2011	Ergebnis zum 31.12.2010
		€	€
1.	Immaterielles Vermögen	202.771,25	200.828,89
2.	Sachvermögen	42.153.448,08	42.588.539,00
3.	Finanzvermögen	2.083.757,56	2.195.873,57
4.	Liquide Mittel	631.991,27	19.888,10
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	26.949,82	32.338,29
	Bilanzsumme Aktiva	45.098.917,98	45.037.467,85

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2011 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz vollständig und richtig dargestellt wird. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 61.450,13 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand der liquiden Mittel entspricht nicht dem tatsächlichen Bankbestand. Dies liegt darin begründet, dass Zahlungseingänge i. H. v. 66.027,28 EUR irrtümlich nicht im Haushaltsjahr 2011, sondern im Haushaltsjahr 2012 buchhalterisch erfasst worden sind. Somit liegt ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot gem. § 44 Abs. 1 GemHKVO vor.

3.3 Passivseite der Bilanz

Die Passivseite der Bilanz weist das Eigen- und Fremdkapital aus und repräsentiert somit die Mittelherkunft der Gemeinde Apen. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2011	Ergebnis zum 31.12.2010
		€	€
1.	Nettoposition	34.935.539,04	34.717.404,13
2.	Schulden	4.976.781,36	5.546.206,04
3.	Rückstellungen	5.186.597,58	4.773.857,68
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme Passiva	45.098.917,98	45.037.467,85

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Beträge i. H. v. 5.615,06 EUR dem Haushaltsjahr 2011 ergebniswirksam zugerechnet worden sind, obwohl es sich um Erträge des Haushaltsjahres 2012 handelt. Diese hätten in der Bilanzposition der passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden müssen.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2011 die passivischen Bilanzpositionen im Wesentlichen vollständig und richtig dargestellt werden. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 61.450,13 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgende Feststellung sowie der nachfolgende Hinweis ergeben:

Feststellungen zur Nettoposition - Beiträge und ähnliche Entgelte

- 03** Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke nicht im Einklang mit § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB steht. Die Gemeinde wird ab dem Jahr 2016 für zukünftige Baugebiete die Beitragskalkulation rechtskonform gestalten.
- 04** Es wurde festgestellt, dass die Gemeinde bei der Kalkulationspraxis von gewerblichen Baugrundstücken nicht rechtskonform gem. § 110 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 125 Abs. 1 S. 2 NKomVG gehandelt hat. Diese Vorgehensweise wirkt sich negativ auf die Jahresergebnisse 2011 ff. aus. Ab dem Jahr 2016 wird die Kalkulation durch die Gemeinde gemäß den genannten Vorschriften erfolgen

Hinweis zu den Verbindlichkeiten

Es wurde festgestellt, dass in der Bilanz die Unterposition „2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten“ um 1.611,56 EUR zu hoch dargestellt wird. Dies liegt darin begründet, dass eine Umgliederung der kreditorischen Debitoren in der manuell erstellten Bilanz irrtümlich nicht berücksichtigt wurde. Im Buchungssystem werden die korrekten Werte ausgewiesen. Die Bilanzposition „2.5 Sonstige Verbindlichkeiten“ weist die korrekte Gesamtsumme der Verbindlichkeiten aus, so dass auch die Bilanzsumme korrekt ausgewiesen wird.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)

Unter der Bilanz sind gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Gemeinde hat folgende Vorbelastungen unter der Bilanz aufgeführt:

Haushaltsreste	289.008,22 EUR
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	230.000,00 EUR
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	21.528,29 EUR

Bei den unter der Bilanz ausgewiesenen Haushaltsresten hat die Gemeinde die gem. § 54 Abs. 4 GemHKVO auf der Passivseite auszuweisenden Haushaltsreste i. H. v. 5.883,47 EUR mit berücksichtigt und somit doppelt ausgewiesen.

Gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO werden unter der Bilanz in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen. Es wurde für den Jahresabschluss 2011 nicht unterschieden, inwiefern diese tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre im Wesentlichen richtig dargestellt werden.

3.5 Ergebnisrechnung

3.5.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Die Gemeinde weist in ihrem Jahresabschluss aufgrund einer Systemeinstellung positive Erträge als negativen Betrag und die negativen Aufwendungen als positiven Betrag aus. Dadurch werden alle Erträge, Aufwendungen und Ergebnisse nicht korrekt dargestellt. Diese Darstellung führt auch dazu, dass das Jahresergebnis mit dem falschen Vorzeichen dargestellt wird.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird derzeit verzichtet.

3.5.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Apen für das Jahr 2011 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2011</u>
Ordentliche Erträge	13.232.378,93 €
Ordentliche Aufwendungen	<u>-13.266.694,42 €</u>
Ordentliches Ergebnis	<u>-34.315,49 €</u>
Außerordentliche Erträge	168.007,60 €
Außerordentliche Aufwendungen	<u>-30.131,94 €</u>
Außerordentliches Ergebnis	<u>137.875,66 €</u>
Jahresergebnis	<u>103.560,17 €</u>

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet wurde.

3.5.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandsseite aus der Ermächtigung durch den Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplan, den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie den über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen zusammen.

Ergebnisrechnung 2011	Ergebnis 2011	fortg. Ansatz 2011	Vergleich 2011 mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	13.232.378,93	11.392.936,52	+1.839.442,41
ordentliche Aufwendungen	-13.266.694,42	-11.814.597,22	-1.452.097,20
ordentliches Ergebnis	-34.315,49	-421.660,70	+387.345,21
außerordentliche Erträge	168.007,60	0,00	+168.007,60
außerordentliche Aufwendungen	-30.131,94	0,00	-30.131,94
außerordentliches Ergebnis	137.875,66	0,00	+137.875,66
Jahresergebnis	103.560,17	-421.660,70	+525.220,87

Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse verzichtet. Im Anhang zum Jahresabschluss 2011 wurden die relevanten Plan-Ist-Abweichungen erläutert.

3.5.4 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2010 und 2011 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2011	Ergebnis 2010	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	13.232.378,93	12.327.777,59	+904.601,34
ordentliche Aufwendungen	-13.266.694,42	-12.552.844,11	-713.850,31
ordentliches Ergebnis	-34.315,49	-225.066,52	+190.751,03
außerordentliche Erträge	168.007,60	47.714,43	+120.293,17
außerordentliche Aufwendungen	-30.131,94	-77.818,07	+47.686,13
außerordentliches Ergebnis	137.875,66	-30.103,64	+167.979,30
Jahresergebnis	103.560,17	-255.170,16	+358.730,33

Das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2011 liegt mit 103.560,17 EUR über dem Vorjahresergebnis (-255.170,16 EUR). Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse der Veränderungen verzichtet. Auf die Erläuterungen im Anhang wird verwiesen.

3.6 Finanzrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird derzeit verzichtet.

3.6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Apen für das Jahr 2011 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2011</u>
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.487.370,25 €
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-10.663.565,46 €</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>823.804,79 €</u>
Einz. für Investitionstätigkeit	1.066.015,33 €
Ausz. für Investitionstätigkeit	<u>-735.271,18 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>330.744,15 €</u>
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	314.705,45 €
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	<u>-585.587,04 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>-270.881,59 €</u>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	742.279,47 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	<u>-732.245,95 €</u>
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	<u>10.033,52 €</u>
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	<u>-261.709,60 €</u>
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	<u>893.700,87 €</u>
Endbestand an Zahlungsmitteln	<u>631.991,27 €</u>

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Finanzrechnung ordnungsgemäß hergeleitet wurde.

3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Eine besondere Bedeutung in der Finanzrechnung haben die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Bei der Investitionstätigkeit stehen den Auszahlungen für Vermögenserwerb und Bau- maßnahmen etc. die Einzahlungen aus Zuwendungen, Beiträgen und Vermögens- veräußerungen gegenüber.

Im Haushaltsjahr 2011 haben sich die Einzahlungen für Investitionstätigkeiten positiv entwickelt. Die tatsächlichen Einzahlungen von 1,07 Mio. EUR sind um 68 TEUR höher ausgefallen als die geplanten Einzahlungen.

Bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit ergab sich unter Berücksichtigung der Haushaltsreste sowie der über- oder außerplanmäßig bereitgestellten Mittel für das Haushaltsjahr 2011 eine Gesamtermächtigung von 1,3 Mio. EUR. Eine Inanspruchnahme der Gesamtermächtigung erfolgte in Höhe von 0,7 Mio. EUR, die hauptsächlich für den Bereich der Baumaßnahmen (0,4 Mio. EUR), den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (0,17 Mio. EUR) und den Erwerb von beweglichem Sachvermögen (0,1 Mio. EUR) genutzt worden sind. Von den nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen wurden seitens der Gemeinde 0,3 Mio. EUR in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Die Bildung dieser Haushaltsreste liegt im Wesentlichen in der zeitlichen Verzögerung bei dem Abschluss von Baumaßnahmen begründet.

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und die Auszahlungen zur Kredittilgung.

In der Gesamtfinanzzrechnung wird bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ein fortgeschriebener Ansatz von 0,5 Mio. EUR in Höhe der Kreditermächtigungen ausgewiesen. Im Ergebnis werden 0,3 Mio. EUR als Einzahlungen durch die Umschuldung bei einer Kreditbank i. H. v. 292 TEUR und durch die Kreditaufnahme aus der Kreisschulbaukasse i. H. v. 23 TEUR beziffert.

Bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit wurden im fortgeschriebenen Ansatz 603 TEUR für die Tilgung von Krediten berücksichtigt. Mit einem Ergebnis von 586 TEUR wurde der Planansatz eingehalten.

Auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts wird verwiesen.

3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht

3.7.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses (§ 128 Abs. 2 NKomVG) sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO. Die Gemeinde Apen hat zum Jahresabschluss 2011 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gem. § 55 GemHKVO werden erfüllt.

3.7.2 Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 GemHKVO die Anlagenübersicht, die Schuldenübersicht, die Forderungsübersicht und, soweit erforderlich, die Nebenrechnungen zur Gebührenkalkulation beizufügen.

Die Anforderungen an die Anlagen zum Anhang gem. § 56 GemHKVO werden erfüllt.

Die Gemeinde Apen hat neben den v. g. Pflichtanlagen die Anlagen „Rückstellungsübersicht“ und „Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen“ beigefügt.

3.7.3 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Apen nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Die Mindestanforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 GemHKVO wurden im Wesentlichen erfüllt. Er beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde und berichtet über das abgelaufene Jahr. Darüber hinaus wird die Entwicklung der Bilanz erläutert. In der Übersicht der Haushaltsreste sind gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO die Gründe für die Übertragung der Ermächtigungen darzulegen. Eine entsprechende Übertragungsbegründung ist jedoch nicht erfolgt.

Die Aussagen des Rechenschaftsberichts sind aufgrund der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse korrekt. Nach dem Ergebnis der Prüfung werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Apen zutreffend dargestellt. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Apen werden jedoch nicht dargestellt.

Der Rechenschaftsbericht inklusive Lagebeurteilung ist dem Umfang nach grundsätzlich angemessen und inhaltlich zutreffend.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage erfolgt auf Ebene der Budgets (Teilhaushalte) mittels Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen und entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Anforderungen des § 57 GemHKVO.

3.8 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis stellen wir fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2011 und der Anhang einschließlich der Anlagen gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO klar und übersichtlich aufgestellt wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss aufgrund der Zeitverzögerung bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht fristgerecht zum 31.03.2012 (vgl. § 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt werden konnte.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Im Jahresabschluss werden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Apen dargestellt.

Auf Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2011 ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Apen im Sinne des § 23 GemHKVO anzunehmen.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts dienen. Zudem hat die Gemeinde gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO entsprechend den wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Apen hat bereits in ihrem ersten doppischen Haushalt 2009 wesentliche Produkte bestimmt. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichem Produkt, um damit auch steuern zu können, steht noch aus.

Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Controllings sowie eines unterjährigen Berichtswesens wurde zurückgestellt, bis die Aufholung der noch offenen Jahresabschlüsse erfolgt ist.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Vorgehensweise für die Erteilung von Aufträgen ist in der Dienstanweisung über die Vergabe nach der VOL, der VOB und der VOF (Vergaberichtlinien) der Gemeinde Apen geregelt.

Bei der Prüfung von Vergaben wird zwischen Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A, für Bauaufträge nach der VOB/A und für freiberufliche Leistungen nach der VOF unterschieden. Im Jahr 2011 waren dem RPA Vergaben nach VOL/A ab einer Wertgrenze i. H. v. 5.000,00 EUR und Vergaben nach VOB/A ab einer Wertgrenze i. H. v. 12.500,00 EUR beim Hochbau und i. H. v. 25.000,00 EUR beim Tiefbau zur Prüfung vorzulegen.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt zwölf Vergaben geprüft, bei denen es sich ausschließlich um Vergaben nach VOB/A handelte.

Das Ergebnis der Vergabeprüfung wurde je Vergabe in einem separaten Prüfungsbericht festgehalten. Sofern vergaberechtliche Problematiken auftraten, wurden diese direkt mit der zuständigen Sachbearbeiterin / dem zuständigen Sachbearbeiter im Rahmen der Prüfung geklärt, um eine rechtskonforme Vergabe ermöglichen zu können. Auf die Prüfungsberichte wird hingewiesen.

6. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Sachbereichsprüfungen wurden für das Jahr 2011 nicht durchgeführt.

7. Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

Die Gemeinde Apen darf sich gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nr. 1 bis 3 wirtschaftlich betätigen. Der Eigenbetrieb als Unternehmen gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 140 NKomVG zählt zum Sondervermögen gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG. Sowohl für die Führung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts als auch für eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen hat die Gemeinde Apen die Voraussetzungen des § 137 NKomVG zu beachten.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Apen gemäß § 150 NKomVG ihre Unternehmen, Beteiligungen und Einrichtungen im Sinne der zu erfüllenden öffentlichen Zwecke zu überwachen und zu koordinieren.

7.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 59 Nr. 50 GemHKVO die nach § 128 Abs. 4 NKomVG konsolidierungspflichtigen Einrichtungen und Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, d. h. an denen die Kommune mit mehr als 50% beteiligt ist. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. dem Anteil am gezeichneten Kapital.

Die Gemeinde Apen verfügt zum Bilanzstichtag über keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

7.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

Die Gemeinde Apen hält zum Bilanzstichtag folgende Beteiligungen:

Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH:	11.440,00 EUR	2,24 %
Bürgerenergiegenossenschaft in der Gemeinde Apen e. G.:	10.000,00 EUR(1000 Anteile)	
Volksbank Oldenburg e. G.: (ein Geschäftsanteil beträgt 500,00 EUR)	413,69 EUR	
	<u>21.853,69 EUR</u>	

Die Prüfung der Beteiligung Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen durch das RPA zu treffen waren.

Die Prüfung der Bürgerenergiegenossenschaft in der Gemeinde Apen e. G. und der Volksbank Oldenburg e. G. liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 ergaben sich zu den vorstehenden Beteiligungen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kommunalen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung von der Gemeinde Apen nicht eingehalten wurden.

7.3 Sondervermögen

Gemäß § 130 Abs. 1 NKomVG zählen zum Sondervermögen der Kommunen das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Die Gemeinde Apen verfügt zum Bilanzstichtag über kein Sondervermögen.

7.4 Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Erkenntnisse oder Anhaltspunkte ergeben, die gegen eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch die wirtschaftlichen Betätigungen der Gemeinde Apen unter Beachtung der hierzu erlassenen kommunalen Vorschriften sprechen. Ferner wurden die Aufgaben zum Beteiligungsmanagement gemäß § 150 NKomVG von der Gemeinde Apen rechtskonform wahrgenommen.

8. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Apen den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Apen zum 31.12.2011 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Apen.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Apen zum 31.12.2011, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass grundsätzlich

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Apen darstellt.

Auf die Prüfungsfeststellungen wird hingewiesen.

Westerstede, den 17.11.2017

gez. Dienstsiegel

Deichsel

9. Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen

Textziffer		Seite
01	Die gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen. Die Dienstanweisung nach § 41 Abs. 1 GemHKVO ist zwingend erforderlich und daher durch die Gemeinde Apen zu erstellen.	10
02	Die Gemeinde Apen hat zur Schaffung von Krippenplätzen im Haushaltsjahr 2011 An- und Umbaumaßnahmen am Gebäude der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Apen durchgeführt. Am 18.09.2006 wurde vertraglich der Betrieb eines Kindergartens mit der Ev.- Luth Kirchengemeinde Apen vereinbart. In diesem Vertrag wurden keine generellen Regelungen in Bezug auf durchzuführende Investitionsmaßnahmen getroffen. Ebenso bestehen weder für den Gebäudeteil des Kindergartens, der sich auf dem Grundstück der Gemeinde Apen befindet, noch für die in 2011 erfolgte Betriebserweiterung zur Kinderkrippe, vertragliche Regelungen. Gleichzeitig wurden Buchungen im Haushaltsjahr 2011 vorgenommen, für die es wegen der fehlenden vertraglichen Regelungen keinen Beleg gibt. Hieraus ergibt sich ein Verstoß gegen § 36 Abs. 4 GemHKVO.	11
03	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke nicht im Einklang mit § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB steht. Die Gemeinde wird ab dem Jahr 2016 für zukünftige Baugebiete die Beitragskalkulation rechtskonform gestalten.	15
04	Es wurde festgestellt, dass die Gemeinde bei der Kalkulationspraxis von gewerblichen Baugrundstücken nicht rechtskonform gem. § 110 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 125 Abs. 1 S. 2 NKomVG gehandelt hat. Diese Vorgehensweise wirkt sich negativ auf die Jahresergebnisse 2010 ff. aus. Ab dem Jahr 2016 wird die Kalkulation durch die Gemeinde gemäß den genannten Vorschriften erfolgen.	15

10. Anlagen

10.1 Bilanz zum 31.12.2011

Aktiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	200.828,89	202.771,25	1.	Nettoposition	34.717.404,13	34.935.539,04
1.2	Lizenzen	39.812,02	33.056,75	1.1	Basis-Reinvermögen	15.218.035,62	15.281.002,15
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	153.610,31	147.494,84	1.1.1	Reinvermögen	15.218.035,62	15.281.002,15
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	7.406,56	22.219,66	1.2	Rücklagen	504.916,11	508.074,48
				1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	3.158,37
2.	Sachvermögen	42.588.539,00	42.153.448,08	1.3	Jahresergebnis	-255.170,16	-151.609,99
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.684.776,98	2.644.377,45	1.3.1	Ergebnisvortrag aus Vorjahren	0,00	-255.170,16
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.165.288,08	15.562.380,89	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen	-255.170,16 (0,00)	103.560,17 (5.883,47)
2.3	Infrastrukturvermögen	21.721.697,67	21.795.123,24	1.4	Sonderposten	19.249.622,56	19.298.072,40
2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	139.277,84	136.511,66	1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	17.244.676,51	17.232.250,50
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	33.534,50	31.539,04	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	1.514.556,07	1.514.793,39
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	518.793,94	460.802,97	1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	413.105,31	422.108,88	1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	490.389,98	551.028,51
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	912.064,68	1.100.603,95	2.	Schulden	5.546.206,04	4.976.781,36
3.	Finanzvermögen	2.195.873,57	2.083.757,56	2.1	Geldschulden	5.011.499,08	4.459.019,79
3.2	Beteiligungen	21.836,54	21.853,69	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.729.901,38	4.459.019,79
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	94.040,93	81.191,74
3.4	Ausleihungen	1.022.630,26	1.012.630,26	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	122.724,89	154.079,92
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	941.914,56	751.603,33	2.4	Transferverbindlichkeiten	161.575,46	123.138,22
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	37.050,33	35.613,77	2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	71.333,22	56.641,80
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	138.693,54	222.782,87	2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	188,45
3.9	sonstige Vermögensgegenstände	33.748,34	39.273,64	2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	44.845,00	11,50
4.	Liquide Mittel	19.888,10	631.991,27	2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	45.397,24	66.296,47
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	32.338,29	26.949,82	2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	156.365,68	159.351,69
				2.5.1	Durchlaufende Posten	48.105,55	45.200,35
				2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
				2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	24.365,29	23.045,55
				2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	28.185,00

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	107.912,13	85.618,34*
			3. Rückstellungen	4.773.857,68	5.186.597,58
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.813.446,86	4.218.999,74
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	210.410,82	238.004,63
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanz-Ausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
			3.8 Andere Rückstellungen	0,00	0,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00

Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
	45.037.467,85	45.098.917,98		45.037.467,85	45.098.917,98

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre insbesondere	
Haushaltsreste	289,008,22 EUR
In Anspruch genomene Verpflichtungsermächtigungen	230.000,00 EUR
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	21.528,29 EUR

* Die Bilanz der Gemeinde weist aufgrund eines Rechenfehlers nicht den korrekten Wert aus. Auf den Hinweis unter Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

10.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2011 (Muster 11)

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aufwendunge n ³⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
ordentliche Erträge	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	6.541.024,36	6.291.569,89	6.045.117,25	+246.452,64	—
2. Zuwendungen und allg. Umlagen ¹⁾	2.428.969,80	2.639.337,70	2.569.056,38	+70.281,32	—
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	812.148,78	859.915,04	82.800,00	+777.115,04	—
4. sonstige Transfererträge	185.753,09	107.471,70	118.100,56	-10.628,86	—
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	1.564.305,29	1.488.791,46	1.498.989,75	-10.198,29	—
6. privatrechtliche Entgelte	155.223,11	133.228,22	129.425,28	+3.802,94	—
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	347.731,88	293.032,29	319.700,00	-26.667,71	—
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	26.819,61	13.272,32	22.100,00	-8.827,68	—
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
11. sonstige ordentliche Erträge	265.801,67	1.405.760,31	607.647,30	+798.113,01	—
12. = Summe ordentliche Erträge	12.327.777,59	13.232.378,93	11.392.936,52	+1.839.442,41	—
ordentliche Aufwendungen	—	—	—	—	—
13. Aufwendungen für aktives Personal	-3.216.784,01	-4.330.731,34	-3.221.752,47	-1.108.978,87	—
14. Aufwendungen für Versorgung	-12.351,94	-15.537,58	-18.757,46	+3.219,88	—
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.255.372,49	-1.242.489,32	-1.371.003,02	+128.513,70	—
16. Abschreibungen	-1.178.176,64	-1.220.039,64	-394.600,00	-825.439,64	—
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-220.863,67	-178.360,96	-218.800,00	+40.439,04	—
18. Transferaufwendungen	-4.357.099,27	-3.993.645,07	-4.118.893,34	+125.248,27	—
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.312.196,09	-2.285.890,51	-2.470.790,93	+184.900,42	—
20. =Summe ordentl. Aufwendungen	-12.552.844,11	-13.266.694,42	-11.814.597,22	-1.452.097,20	—
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) / Jahresfehlbetrag (-)	-225.066,52	-34.315,49	-421.660,70	+387.345,21	—
22. außerordentliche Erträge	47.714,43	168.007,60		+168.007,60	—
23. außerordentliche Aufwendungen	-77.818,07	-30.131,94		-30.131,94	—
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	-30.103,64	137.875,66	0,00	+137.875,66	—
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-255.170,16	103.560,17	-421.660,70	+525.220,87	—

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit, ²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit, ³⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

10.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2011 (Muster 12)

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	6.528.069,42	6.228.969,57	6.045.117,25	+183.852,32	—
2. Zuwendungen u. allg. Umlagen ¹⁾	2.489.454,92	2.647.815,59	2.569.056,38	+78.759,21	—
3. sonstige Transfereinzahlungen	150.785,33	108.908,26	118.100,56	-9.192,30	—
4. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	1.551.207,64	1.485.823,04	1.498.989,75	-13.166,71	—
5. privatrechtliche Entgelte ³⁾	177.634,05	152.880,68	129.425,28	+23.455,40	—
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen ³⁾	329.785,29	345.312,72	319.700,00	+25.612,72	—
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	24.326,69	26.704,31	22.100,00	+4.604,31	—
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögens- gegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	—
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	66.720,04	490.956,08	366.638,66	+124.317,42	—
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.317.983,38	11.487.370,25	11.069.127,88	+418.242,37	—
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
11. Auszahlungen für aktives Personal	-2.919.446,22	-2.886.025,06	-2.899.443,83	+13.418,77	—
12. Auszahlungen für Versorgung	-14.843,26	-13.391,07	-18.757,46	+5.366,39	—
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	-1.370.806,19	-1.301.155,49	-1.370.703,02	+69.547,53	—
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-199.196,44	-188.454,57	-218.800,00	+30.345,43	—
15. Transferauszahlungen ³⁾	-4.248.314,98	-3.975.020,39	-4.118.893,34	+143.872,95	—
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-2.307.237,20	-2.299.518,88	-2.470.790,93	+171.272,05	—
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-11.059.844,29	-10.663.565,46	-11.097.388,58	+433.823,12	—
18. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	258.139,09	823.804,79	-28.260,70	+852.065,49	—
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	386.100,67	344.879,42	342.650,00	+2.229,42	—
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	117.768,40	18.561,88	119.700,00	-101.138,12	—
21. Veräußerung von Sachvermögen	170.977,26	692.574,03	525.800,00	+166.774,03	—
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
23. Sonstige Investitionstätigkeit	10.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00	—
24. =Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	684.846,33	1.066.015,33	998.150,00	+67.865,33	—

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾ -Euro-
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	
1	2	3	4	5	6
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
25. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-450.450,71	-170.412,12	-219.653,32	+49.241,20	—
26. Baumaßnahmen	-1.091.090,35	-406.163,68	-825.770,62	+419.606,94	—
27. Erwerb von bewegl. Sachvermögen	-159.902,64	-109.693,87	-131.980,25	+22.286,38	—
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-3.798,63	-4.095,47	-4.343,20	+247,73	—
29. Aktivierbare Zuwendungen	-40.957,62	-44.906,04	-88.944,99	+44.038,95	—
30. Sonstige Investitionstätigkeit	-38.958,52	0,00	0,00	0,00	—
31. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.785.158,47	-735.271,18	-1.270.692,38	+535.421,20	—
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-1.100.312,14	330.744,15	-272.542,38	+603.286,53	—
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehl- betrag (Summen Zeile 18 und 32)	-842.173,05	1.154.548,94	-300.803,08	+1.455.352,02	—
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	—	—	—	—	—
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Aufnahme von Krediten u. inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.121.284,80	314.705,45	527.800,00	-213.094,55	—
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-695.351,12	-585.587,04	-603.100,00	+17.512,96	—
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	425.933,68	-270.881,59	-75.300,00	-195.581,59	—
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	-416.239,37	883.667,35	-376.103,08	+1.259.770,43	—
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	818.666,55	742.279,47	—	—	—
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	-803.547,19	-732.245,95	—	—	—
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	15.119,36	10.033,52	—	—	—
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungs- mitteln zu Beginn des Jahres	139.410,31	-261.709,60	-1.714.105,06	+1.452.395,46	—
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	-261.709,70	631.991,27	-2.090.208,14	+2.722.199,41	—

1) nicht für Investitionstätigkeit, 2) ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit, 3) außer für Investitionstätigkeit, 4) Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Telefon: 04488 – 56-0
Fax: 04488 – 56-444
www.ammerland.de

Landkreis
 **AMMERLAND**

